

## Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung wird gemäß § 9 Abs. 1 BBauG festgesetzt:

### 1.) BAULICHE NUTZUNG:

(Z = Zahl der Vollgeschosse, GRZ = Grundflächenzahl, GFZ = Geschößflächenzahl)

a) Art der baulichen Nutzung:

b) Maß der baulichen Nutzung:

	Z	GRZ	GFZ
WA Allgem. Wohngebiet § 4 BauNVO	(III)	0,4	(10)

Ausnahmen

i.S.v. (3) des § 4 BauNVO sind gem. § 1 Abs. 4 BauNVO nicht Bestandteil des Beb. Plans.

Zahl der Vollgeschosse

zwingend entsprechend den Einschrieben in der Planzeichnung.

### 2.) BAUWEISE

(§ 22 BauNVO) *geschlossen* (für die Stellung der Gebäude ist die Einzeichnung im Plan maßgebend).

### 3.) NEBENANLAGEN

i.S.d. § 14 BauNVO, soweit Gebäude, sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen.

### 4.) DACHFORM

Satteldach mit 10° Neigung.